

**Geschäftsverteilungsplan
des Amtsgerichts Grevenbroich
2016**

I.

Richterliche Geschäftsverteilung:

1. Richter am Amtsgericht Beuchel

- a) die nach dem Turnus für die Abteilung 19 neu eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters und des allgemeinen Registers in Zivilsachen jedoch mit Ausnahme der Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz und der Rechtshilfesachen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 19
Turnuszahl: 5
- b) die nach dem Turnus für die Abteilung 18 neu eingehenden Sachen des Betreuungsgerichts, die Freiheitsentziehungssachen und die Verfahren nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten einschließlich der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 18
Turnuszahl in Betreuungssachen: 4
Turnuszahl in AR-Sachen: 2
- c) die in Ansehung der Wahl der Schöffen durch den Amtsrichter vorzunehmenden Geschäfte (§§ 49 ff., 77 GVG)
- d) die Grundbuchsachen
- e) die Entscheidungen, die nach dem Schiedsamtgesetz des Landes NRW dem Richter obliegen
- f) die nicht verteilten Sachen
- g) die Landwirtschaftssachen

Vertreter:

Direktorin des Amtsgerichts Spätgens-Oles zu a), c), d), e), f) und g)

Richterin am Amtsgericht Havertz-Derichs zu b)

2. Richterin am Amtsgericht Calvis

- a) die nach dem Turnus für die Abteilung 13 neu eingehenden Sachen des Familiengerichts einschließlich der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 13
Turnuszahl in den Familiensachen: 6
Turnuszahl in den AR-Sachen: 2
- b) die nach dem Turnus für die Abteilung 22 neu eingehenden Sachen des Betreuungsgerichts, die Freiheitsentziehungssachen und die Verfahren nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten einschließlich der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 22
Turnuszahl in Betreuungssachen: 4
Turnuszahl in AR-Sachen: 2

Vertreter: Richter am Amtsgericht Vogels

3. Richterin am Amtsgericht Havertz-Derichs

- a) die nach dem Turnus für die Abteilung 28 neu eingehenden Sachen des Familiengerichts einschließlich der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 28
Turnuszahl in Familiensachen: 6
Turnuszahl in AR-Sachen: 2
- b) die nach dem Turnus für die Abteilung 33 neu eingehenden Sachen des Betreuungsgerichts, die Freiheitsentziehungssachen und die Verfahren nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten einschließlich der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 3 mit den Endziffern 6 bis 0
Turnuszahl in Betreuungssachen: 2
Turnuszahl in AR-Sachen: 1
- c) die Sachen des Erbschaftsregisters mit den Buchstaben L – Z

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Schiekiera zu a)

Richter am Amtsgericht Beuchel zu b) und c)

4. Richterin am Amtsgericht Meyburg (0,7)

- a) die nach dem Turnus für die Abteilung 9 neu eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters und des allgemeinen Registers in Zivilsachen mit Ausnahme der Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz und der Rechtshilfesachen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 9
Turnuszahl: 6
- b) den bisherigen Bestand der Abteilung 11
- c) die das Wohnungseigentum betreffenden Verfahren (Abteilung 25)
- d) alle Rechtshilfesachen in Zivilsachen

Vertreter: Richter Novara

5. Richter Novara

- a) die nach dem Turnus für die Abteilung 16 neu eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters und des allgemeinen Registers in Zivilsachen mit Ausnahme der Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz und der Rechtshilfesachen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 16
Turnuszahl: 3
- b) die neu eingehenden Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 23
- c) den Bestand der Abteilung 7 mit Ausnahme der Bewährungsverfahren
- d) die neu eingehenden Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene einschließlich der Erziehungshaftverfahren und der Rechtshilfeverfahren sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 12
- e) die Privatklagesachen
- f) die Rechtshilfesachen in Strafsachen gegen Erwachsene (Abteilung 5 AR)
- g) die aus den von einem anderen Richter oder einer anderen Richterin bearbeiteten Abteilung stammenden Strafsachen und Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, die aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind
- h) die aus den von einem anderen Richter oder einer anderen Richterin bearbeiteten Abteilung stammenden Strafsachen und Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, von deren Bearbeitung der Richter

oder die Richterin aufgrund einer Entscheidung gemäß §§ 27 ff StPO ausgeschlossen ist

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Meyburg zu a)

Richterin am Amtsgericht Dr. Zieschang zu b), c), d), e), f), g) und h)

6. Richterin am Amtsgericht Schiekiera (0,5)

- a) die nach dem Turnus für die Abteilung 21 neu eingehenden Sachen des Familiengerichts einschließlich der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 21
Turnuszahl in Familiensachen: 4
Turnuszahl in AR-Sachen: 1
- b) alle Verfahren der Vollstreckungsregister I und II

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Havertz-Derichs

7. Direktorin des Amtsgerichts Spätgens-Oles

- a) die nach dem Turnus für die Abteilung 27 neu eingehenden Sachen des Zivilprozessregisters und des allgemeinen Registers in Zivilsachen mit Ausnahme der Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz und der Rechtshilfesachen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 27
Turnuszahl: 6
- b) den Bestand der Abteilung 26

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Beuchel

8. Richter am Amtsgericht Vogels

- a) die nach dem Turnus für die Abteilung 8 neu eingehenden Sachen des Familiengerichts einschließlich der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 8,
Turnuszahl in Familiensachen: 6
Turnuszahl in AR-Sachen: 2

- b) die nach dem Turnus für die Abteilung 3 neu eingehenden Sachen des Betreuungsgerichts, die Freiheitsentziehungssachen und die Verfahren nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen einschließlich der in diesen Sachen anfallenden Rechtshilfeersuchen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 3 mit den Endziffern 1 bis 5
Turnuszahl in Betreuungssachen: 2
Turnuszahl in AR-Sachen: 1
- c) die Sachen des Erbrechtsregisters mit den Buchstaben A – K
- d) die Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Calvis

9. Richterin am Amtsgericht Dr. Zieschang

- a) die neu eingehenden Jugendstrafsachen einschließlich sämtlicher dem Jugendrichter zugewiesener Vollstreckungssachen sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 24
- b) die neu eingehenden allgemeinen Strafsachen gegen Erwachsene sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 5 Ds
- c) die neu eingehenden Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Erzwingungshaftverfahren und der Rechtshilfe­sachen (Abteilung 24 Owi)
- d) die Bewährungsverfahren aus der Abteilung 7
- e) die Gs-Sachen in Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen
- f) die aus den von einem anderen Richter oder einer anderen Richterin bearbeiteten Abteilungen stammenden Strafsachen und Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, die aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden sind,
- g) die aus der von einem anderen Richter oder einer anderen Richterin bearbeiteten Abteilung stammenden Strafsachen und Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, von deren Bearbeitung der Richter auf Grund einer Entscheidung gemäß §§ 27 ff. StPO ausgeschlossen ist,
- h) die in Ansehung der Wahl der Jugendschöffen durch den Jugendrichter vorzunehmenden Geschäfte (§ 35 JGG)

Vertreter: Richter Novara

II.

Allgemeine Vertretungsregelungen

Ist die Vertreterin oder der Vertreter ebenfalls verhindert, so vertreten die übrigen Richterinnen und Richter im jeweiligen Fachbereich in folgender Reihenfolge, beginnend mit dem Nachfolger des Vertretenen:

1) Familiensachen

Richterin am Amtsgericht Calvis

Richterin am Amtsgericht Havertz-Derichs

Richterin am Amtsgericht Schiekiera

Richter am Amtsgericht Vogels

2) Strafsachen und Verfahren nach dem OWiG

Richter Novara

Richterin am Amtsgericht Dr. Zieschang

3) Zivilsachen

Richter am Amtsgericht Beuchel

Richterin am Amtsgericht Meyburg

Richter Novara

Direktorin des Amtsgerichts Spätgens-Oles

4) Betreuungssachen

Richter am Amtsgericht Beuchel

Richterin am Amtsgericht Calvis

Richterin am Amtsgericht Havertz-Derichs

Richter am Amtsgericht Vogels

Für alle übrigen Bereiche und wenn alle Richter und Richterinnen des betreffenden Fachbereichs verhindert sind, gilt die folgende Vertretungsreihenfolge:

Richter am Amtsgericht Beuchel
Richterin am Amtsgericht Calvis
Richterin am Amtsgericht Havertz-Derichs
Richterin am Amtsgericht Meyburg
Richter Novara
Richterin am Amtsgericht Schiekiera
Direktorin des Amtsgerichts Spätgens-Oles
Richter am Amtsgericht Vogels
Richterin am Amtsgericht Dr. Zieschang

beginnend mit der oder dem nach der oder dem zu Vertretenden aufgeführten Richterin oder Richter. Ist die oder der zuletzt aufgeführte Richterin oder Richter verhindert, so vertreten die Richterinnen und Richter in der obigen Reihenfolge, beginnend mit der oder dem zuerst aufgeführten Richterin oder Richter.

III.

Richterlicher Eildienst

Der richterliche Eildienst wird in Form einer telefonischen Rufbereitschaft von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie ab Dienstschluss bis 21.00 Uhr außerhalb der normalen Öffnungszeiten des Gerichts für unaufschiebbare richterliche Amtshandlungen eingerichtet.

Der richterliche Eildienst wird von den Richterinnen und Richtern des Amtsgerichts im wöchentlichen Wechsel in alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen, und zwar beginnend mit der auf die letzte Richterin oder den letzten Richter Folgenden aus der Bereitschaftsdienstliste des Vorjahres. Er dauert für die jeweils zuständige Richterin bzw. den zuständigen Richter grundsätzlich jeweils von Montag 12.00 Uhr bis zum darauf folgenden Montag 12.00 Uhr, es sei denn, dieser Tag ist ein gesetzlicher Feiertag; dann findet der Wechsel am nächsten Werktag um 12.00 Uhr statt. Bei Urlaub und Krankheit nimmt die jeweilige Vertreterin oder der Vertreter im Richteramt den Bereitschaftsdienst wahr.

IV.

Allgemeine Bestimmungen

1.

In den Sachen des **Zivilprozessregisters und des allgemeinen Registers in Zivilsachen** gilt folgende Regelung:

- a) Die Zivilsachen nach dem Wohnungseigentumsgesetz werden in das Register der Abteilung 25 eingetragen.
- b) Die Rechtshilfesachen werden in das Register der Abteilung 11 AR eingetragen.
- c) In einem ersten Schritt werden alle übrigen einzutragenden Neueingänge erfasst und mit einer fortlaufenden Nummerierung versehen.
- d) Bei gleichzeitig eingehenden Sachen bestimmt sich die Reihenfolge der Eintragung
 - aa) nach dem in der alphabetischen Reihenfolge vorangehenden Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beklagten, des Schuldners oder des Antragsgegners. Besteht dieser Familienname aus mehreren Wörtern, so ist der Anfangsbuchstabe des ersten großgeschriebenen Wortes maßgebend. Bei Einzelfirmen und Handelsgesellschaften ist der in der Firma enthaltene Familienname, auch wenn er nur als Eigenschaftswort gebraucht wird, maßgebend. Wird ein „unter der Firmenbezeichnung handelnder Kaufmann“ in Anspruch genommen, so gilt ebenfalls die vorgenannte Regelung, es sei denn, dass die Firmenbezeichnung keinen Familiennamen enthält. Enthält die Firma mehrere Familiennamen, so bestimmt sich die Reihenfolge der Eintragung nach dem Anfangsbuchstaben des ersten. Bei Kirchen- und Synagogengemeinden sowie Religionsgemeinschaften, Gebietskörperschaften, öffentlichen Krankenanstalten und öffentlichen Sparkassen der Gebietskörperschaften ist für die Reihenfolge der Eintragung maßgebend der Anfangsbuchstabe der in dem Namen enthaltenen Orts- oder Gebietsbezeichnung. Fehlt eine solche Bezeichnung, so entscheidet der Anfangsbuchstabe der politischen Gemeinde, an der sich der Sitz der Körperschaft befindet.
 - bb) Soweit hiernach die Reihenfolge der Eintragung nicht bestimmt werden kann, richtet sie sich nach den Anfangsbuchstaben des ersten Wortes

der Bezeichnung des Beklagten, des Schuldners, des Antragsgegners. Als erstes Wort gelten dabei auch Kunstworte, einzelne herausgestellte Buchstaben oder Buchstabengruppen. Das Wort "Firma" und die Artikel bleiben dabei außer Betracht.

- cc) Gehen gleichzeitig Sachen ein, bei denen der Anfangsbuchstabe gleich ist, so kommt es auf die folgenden Buchstaben des Familiennamens oder der Orts- oder Gebietskörperschaft an, bei gleichen Familiennamen ist der Vorname maßgeblich.
- dd) Werden mehrere Beklagte, Schuldner oder Antragsgegner in Anspruch genommen, so bestimmt sich der maßgebliche Anfangsbuchstabe nach dem in der alphabetischen Reihenfolge vorangehenden Anfangsbuchstaben des Familiennamens oder der Orts- oder Gebietsbezeichnung. Ziffer 2. d gilt entsprechend.
- e) Die nummerierten Eingänge werden in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Turnuskreisen auf die zuständigen Abteilungen in der aufsteigenden Folge der Nummerierungen der Abteilungen, beginnend mit der niedrigsten Abteilung, also in der Reihenfolge 9, 16, 19, 27, nach den oben unter I. angegebenen Turnuszahlen der Abteilungen verteilt und die Aktenzeichen zugewiesen. Nach der Abteilung mit der höchsten Nummer (27) beginnt die Verteilung wieder bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer (9). Am 01.01.2015 wird mit der Abteilung 9 begonnen. In den nachfolgenden Geschäftsjahren wird zu Beginn die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde.
- f) Bereits eingetragene Verfahren, die an eine andere Abteilung abgegeben werden, werden wie ein Neueingang nach a) bis d) behandelt.
- g) Neueingänge, die ein früheres Verfahren betreffen, das nach der Aktenordnung wieder aufzunehmen ist, werden ohne Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeteilt, die das frühere Verfahren bearbeitet hat.
- h) In Fällen der Abtrennung und der Verbindung wird weder das abgetrennte noch das verbundene Verfahren (zusätzlich) auf den Turnus angerechnet.
- i) Als Eilsachen erkennbare Neueingänge, also insbesondere einstweilige Verfügungen, Arreste, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, werden von der Eingangsgeschäftsstelle mit einem Vermerk über Datum und

Uhrzeit versehen und unabhängig von der Eintragung sonstiger Tageseingänge **sofort** zugeteilt.

- j) Gehen bei verschiedenen Zivilabteilungen Rechtsstreitigkeiten derselben Parteien ein, die in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gleichgelagert sind und verbunden werden können, so ist unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung auch für die später eingegangene Sache die Zivilabteilung zuständig, die bereits mit dem früheren Eingang befasst ist. Jedoch bleiben die nachträglich eingegangenen Sachen bei der Abteilung, bei der sie geführt werden, wenn in ihnen schon streitig verhandelt worden ist. Entsprechendes gilt für Anordnungen nach § 940a Abs. 3 ZPO.
- k) Vollstreckungsgegenklagen gehören vor die Abteilung, bei der der Vorprozess anhängig war. Gleiches gilt für Klagen aus §§ 323, 731 und 768 ZPO sowie aus § 826 BGB auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung und Herausgabe des Titels.
- l) Selbständige Beweisverfahren gehören in die Abteilung, bei der bereits der Hauptprozess anhängig ist. Ist noch kein Hauptprozess anhängig, gilt Nummer 1. Es erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus.
- m) Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder eine andere Abteilung des Amtsgerichts Grevenbroich oder nach einer erneuten Verweisung nimmt das Verfahren nur dann erneut am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist. Anderenfalls bleibt diese Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
- n) Bei Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckungen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Erblassers.
- o) Bei Insolvenzmassen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Firma oder des Namens des Schuldners.
- p) Bei aufgegebenen Grundstücken ist der Name des zuletzt eingetragenen Eigentümers maßgebend.

2.

In den **Familiensachen** gilt folgende Regelung:

- a) In einem ersten Schritt werden alle einzutragenden Neueingänge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

- b) Bei gleichzeitig eingehenden Sachen bestimmt sich die Reihenfolge der Nummerierung nach dem in der alphabetischen Reihenfolge vorangehenden Anfangsbuchstaben des Antragsbuchstaben des Antragsgegners. Gehen gleichzeitig Sachen ein, bei denen der Anfangsbuchstabe gleich ist, so kommt es auf die folgenden Buchstaben des Familiennamens an. Bei mehreren in einer Antragschrift genannten Antragsgegnern ist derjenige mit dem im Alphabet vorangehenden Buchstaben maßgebend.
- c) Die nummerierten Eingänge werden in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Turnuskreisen auf die zuständigen Abteilungen in der aufsteigenden Folge der Nummerierungen der Abteilungen, beginnend mit der niedrigsten Abteilung, also in der Reihenfolge 8, 13, 21, 28, nach den oben unter I. angegebenen Turnuszahlen der Abteilungen verteilt und die Aktenzeichen zugewiesen. Nach der Abteilung mit der höchsten Nummer (28) beginnt die Verteilung wieder bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer (8). Am 01.01.2015 wird mit der Abteilung 8 begonnen. In den nachfolgenden Geschäftsjahren wird zu Beginn die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde.
- d) Abweichend von der Regelung zu c) werden Neueingänge, die eine Person betreffen, die an einem ab dem 01.01.2011 anhängig gewordenen Verfahren beteiligt war, in der Abteilung eingetragen, in der das davon jüngste Verfahren bearbeitet wurde (Vorstück). Die neu eingehende Sache wird auf den Turnus der zuständigen Abteilung angerechnet, das heißt bei der nächsten Verteilung erhält die zuständige Abteilung eine Sache weniger, wenn sie nicht den ihr aufgrund der Vorstückregelung zugewiesenen Neueingang ohnehin im Turnus erhalten hätte.
- e) Bereits eingetragene Verfahren, die an eine andere Abteilung abgegeben werden, werden wie ein Neueingang nach a) bis d) behandelt.
- f) Neueingänge, die ein früheres Verfahren betreffen, das nach der Aktenordnung wieder aufzunehmen ist, werden ohne Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeteilt, die das frühere Verfahren bearbeitet hat.
- g) In Fällen der Abtrennung und der Verbindung wird weder das abgetrennte noch das verbundene Verfahren (zusätzlich) auf den Turnus angerechnet.
- h) Als Eilsachen erkennbare Neueingänge, also insbesondere einstweilige Anordnungen, Arreste, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung,

werden von der Eingangsgeschäftsstelle mit einem Vermerk über Datum und Uhrzeit versehen und unabhängig von der Eintragung sonstiger Tageseingänge **sofort** zugeteilt.

- i) Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder eine andere Abteilung des Amtsgerichts Grevenbroich oder nach einer erneuten Verweisung nimmt das Verfahren nur dann erneut am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist. Anderenfalls bleibt diese Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

3.

In den **Betreuungssachen, Freiheitsentziehungssachen und Verfahren nach Gesetz über die Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten** gilt folgende Regelung:

- a) In einem ersten Schritt werden alle einzutragenden Neueingänge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer fortlaufenden Nummer versehen.
- b) Bei gleichzeitig eingehenden Sachen bestimmt sich die Reihenfolge der Nummerierung nach dem in der alphabetischen Reihenfolge vorangehenden Anfangsbuchstaben des Antragsbuchstaben des Antragsgegners. Gehen gleichzeitig Sachen ein, bei denen der Anfangsbuchstabe gleich ist, so kommt es auf die folgenden Buchstaben des Familiennamens an. Bei mehreren in einer Antragschrift genannten Antragsgegnern ist derjenige mit dem im Alphabet vorangehenden Buchstaben maßgebend.
- c) Die nummerierten Eingänge werden in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Turnuskreisen auf die zuständigen Abteilungen in der aufsteigenden Folge der Nummerierungen der Abteilungen, beginnend mit der niedrigsten Abteilung, also in der Reihenfolge 3, 18, 22, 33 nach den oben unter I. angegebenen Turnuszahlen der Abteilungen verteilt und die Aktenzeichen zugewiesen. Nach der Abteilung mit der höchsten Nummer (33) beginnt die Verteilung wieder bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer (3). Am 01.01.2015 wird mit der Abteilung 3 begonnen. In den nachfolgenden Geschäftsjahren wird zu Beginn die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde.

- d) Bereits eingetragene Verfahren, die an eine andere Abteilung abgegeben werden, werden wie ein Neueingang nach a) bis c) behandelt.
- e) Als Eilsachen erkennbare Neueingänge werden von der Eingangsgeschäftsstelle mit einem Vermerk über Datum und Uhrzeit versehen und unabhängig von der Verteilung sonstiger Tageseingänge **sofort** zugeteilt.

V.

Tätigkeit des Güterichters

1.

Die Aufgaben des Güterichters bei dem Amtsgericht Grevenbroich nehmen mit Teilen ihrer Arbeitskraft wahr:

Direktorin des Amtsgerichts Spätgens-Oles
Richter am Amtsgericht Vogels

2.

Die Güterichter bearbeiten sämtliche Verfahren, die von einem Richter des Amtsgerichts Grevenbroich dem Güterichter zugewiesen wurden.

3.

Die Güterichterverfahren werden nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs bei der Güterichtergeschäftsstelle (29 FM für Familiensachen, 26 CM für Zivilsachen) in der Reihenfolge zu 1. fortlaufend, beginnend mit der Direktorin des Amtsgerichts Spätgens-Oles, auf die Güterichter verteilt. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Ein Güterichter kann nicht zuständig werden, wenn er für die Entscheidung des Streitfalls zuständig ist oder als Vertreter des streitentscheidenden Richters mit der Sache bereits befasst war. In diesem Fall wird er in der Liste übersprungen und ihm wird ihm die nächste eingehende Sache zugeteilt.
- b) Güterichter, die im Zeitpunkt des Eingangs einer Sache bei der Güterichtergeschäftsstelle für länger als drei Wochen verhindert sind (z.B. wegen Urlaubs oder Erkrankung), werden bei der Verteilung der Güterichterverfahren übersprungen. Maßgebend ist der Eingang der Verhinderungsanzeige und der Anzeige des Wegfalls der Verhinderung bei der Güterichtergeschäftsstelle.

c) Ist ein Güterichter nach 3. a) – b) zuständig geworden, wird er im Verhinderungsfall von dem anderen Güterichter vertreten.

4.

Wer an einer Streitsache als Güterichter beteiligt war, gilt für das Verfahren nicht als zuständiger Richter. In diesem Fall ist die Regelung über die Stellvertretung entsprechend anzuwenden.

Grevenbroich, den 18.12.2015

DAS PRÄSIDIUM DES AMTSGERICHTS

Spätgens-Oles

Havertz-Derichs

Vogels

Beuchel

Dr. Zieschang